

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Wolfgang Jörg, MdL
Vorsitzender des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/743**

Alle Abgeordneten

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der SPD zur „Schaffung eines Landesbetroffenenrats und Landesbeauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte“, Drs. 18/4023, und zum Änderungsantrag der Fraktion der AfD zum vorbenannten Antrag, Drs. 18/4231

Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 7. September 2023

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung und die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme vorab, die wir gerne wahrnehmen.

Anhörungsgegenstand ist zunächst die Forderung der Fraktion der SPD nach der Etablierung eines Landesbeauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte. Die Schaffung einer Stelle eines oder einer unabhängigen Beauftragten für die Belange von Kinderschutz und Kinderrechten ist dabei bereits im „Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen, Koalitionsvereinbarung von CDU und Grünen 2022 – 2027“ vorgesehen. In der Koalitionsvereinbarung ist hierzu vorab erläuternd ausgeführt, dass „Kinderrechte und gelingender Kinderschutz für uns zusammengehören“, mithin die Etablierung eines Landesbeauftragten nach Vorstellung der regierungstragenden Fraktionen sowohl für den Kinderschutz als auch für Kinderrechte erfolgen soll.

30.08.2023/we

Städtetag NRW
Bianca Weber
Referentin
Telefon 0221 3771-450
bianca.weber@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 51.71.33 N

Landkreistag NRW
Viola von Hebel
Referent
Telefon 0211 300491-210
V.von-Hebel@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 51.13.02

Städte- und Gemeindebund NRW
Dr. Matthias Menzel
Hauptreferent
Telefon 0211 4587-234
matthias.menzel@kommunen.nrw
Kaiserswerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 35.0.4.2-002/005

Entsprechend hatte sich bereits ein Antrag der Fraktionen von CDU und Grünen gemeinsam mit der Fraktion der FDP (Drs. 18/4119, Neudruck) – der nicht explizit Gegenstand der Anhörung ist – für eine Stärkung des Kinderschutzes in Nordrhein-Westfalen durch Einrichtung einer unabhängigen Beauftragten bzw. eines unabhängigen Beauftragten für die Belange von Kinderschutz und Kinderrechte ausgesprochen. Dieser war in direkter Abstimmung vom Landtag angenommen worden.

Während sich die Fraktion der SPD mit dem hier in Rede stehenden Antrag (Drs. 18/4023) neben der Etablierung eines Landesbeauftragten für Kinderrechte und Kinderschutz auch für die Einrichtung und Beteiligung eines Landesbetroffenenrats ausspricht, plädiert der Änderungsantrag der Fraktion der AfD (Drs. 18/4231) ausschließlich für die Einrichtung und Einbeziehung eines Landesbetroffenenrates und spricht sich ausdrücklich gegen die Einführung eines Kinderschutzbeauftragten aus.

A. Ausgangslage vor dem Hintergrund bisheriger Aktivitäten

Nicht erst seit dem Bekanntwerden der Fälle von sexualisierter Gewalt u.a. in Lügde, Bergisch-Gladbach und Münster ist der Schutz von Kindern vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt als dauerhafte gesamtgesellschaftliche Aufgabe in den Mittelpunkt politischen Handelns gerückt. So wurde ein Parlamentarischer Untersuchungsausschuss „Kindesmissbrauch“ im Landtag Nordrhein-Westfalen installiert, der speziell die Fälle der sexualisierten Gewalt in Lügde untersucht. Zudem wurde die sog. Kinderschutzkommission (Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder) zur intensiven Befassung mit dem Thema Kinderschutz im Landtag Nordrhein-Westfalen eingerichtet. Wir haben uns in diese Prozesse mit zahlreichen Beiträgen intensiv eingebracht.

Die Thematik der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wurde zudem mit dem Handlungs- und Maßnahmenkonzept der nordrhein-westfälischen Landesregierung „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Prävention, Intervention“ aufgegriffen. Dieses diente u. a. als Grundlage für das im Jahr 2022 verabschiedete Landeskinderschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, welches insbesondere zum Ziel hat, die Qualität des Kinderschutzes zu stärken und das Kinderschutzsystem in Nordrhein-Westfalen weiterzuentwickeln. Hierzu trägt ferner u.a. der Aufbau von mit einer Netzwerkkordinierung ausgestatteten interdisziplinären Netzwerken zum Kinderschutz auf der örtlichen Ebene bei. Zudem wurde die Landesfachstelle „PsG.nrw“ („Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt“) eingerichtet. Diese dient als Fach-/Anlaufstelle für Fachkräfte und Personal im Bereich der freien Kinder- und Jugendhilfe bei Fragen zur Prävention von sexualisierter Gewalt. Aufgaben sind die Sensibilisierung, die flächendeckende Qualifizierung von Fachkräften und die Verankerung von institutionellen Schutzkonzepten. Darüber hinaus werden die 186 Jugendämter in Nordrhein-Westfalen durch die Fachberatungsstellen zur Prävention von bzw. Intervention und Nachsorge bei sexualisierter Gewalt, die bei den beiden Landesjugendämtern angegliedert sind, unterstützt. Die Finanzierung der hierfür bei den Landschaftsverbänden zusätzlich eingerichteten Stellen ist derzeit befristet bis Juli 2024. Darüber hinaus geben die Landesjugendämter Empfehlungen, u. a. zur Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, die die Jugendämter in ihrer Arbeit unterstützen sollen.

Daneben steht mit der Beauftragten für den Opferschutz eine zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straf- und Gewalttaten und ihnen nahestehende Personen zur Verfügung. Neben der Unterstützung der Opfer in Einzelfällen und in größeren Schadenslagen informiert sie über Rechte und Hilfemöglichkeiten, fördert die Kooperation der Opferhilfeeinrichtungen untereinander und leistet Netzwerkarbeit.

Da schon jetzt eine gewisse Unübersichtlichkeit droht, sollte die mit dem Antrag angeregte Einrichtung weiterer Strukturen, konkret die Einrichtung eines Landesbetroffenenrats und bzw. oder die Etablierung eines Landesbeauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte, sich möglichst sinnvoll in die bestehenden Strukturen mit dem Ziel der Stärkung und Verbesserung des Kinderschutzes einfügen. Doppelstrukturen oder gar Konkurrenzen müssen unbedingt vermieden und Aufgaben jeweils klar zugeordnet bzw. deutlich voneinander abgegrenzt werden.

B. Einrichtung eines Landesbetroffenenrates

Der Vorschlag der Etablierung eines Betroffenenrates in Nordrhein-Westfalen liegt augenscheinlich der Gedanke zugrunde, die Einbindung von sexualisierter Gewalt Betroffener auch institutionell abzusichern. Die bislang bereits vorgenommene Einbindung der Betroffenen z. B. im Rahmen von Anhörungen der Kinderschutzkommission wird in diesem Zusammenhang von den antragstellenden Fraktionen scheinbar als nicht ausreichend erachtet.

Aus kommunaler Sicht ist es sinnvoll auch die Betroffenen von sexualisierter Gewalt in die Fortschreibung und Weiterentwicklung des Kinderschutzes, insbesondere den Schutz vor sexualisierter Gewalt, einzubeziehen und ihre Erfahrungen, Hinweise und Expertise zu berücksichtigen. Die Einrichtung eines Landesbetroffenenrates analog dem Betroffenenrat auf Bundesebene kann dafür ein möglicher Weg sein und wäre mehr als ein wichtiges Signal für Betroffene. Ob sie angesichts der bisherigen Erfahrungen mit der Beteiligung Betroffener z. B. im Rahmen der Anhörung der Kinderschutzkommission zwingend ist, vermag von hier aus nicht abschließend beurteilt zu werden.

Für den Fall der Einrichtung eines Landesbetroffenenrates ist jedenfalls schon bei der Konzeption eine Zusammenarbeit mit bereits vorhandenen Strukturen z. B. mit dem Betroffenenrat auf Bundesebene zu berücksichtigen. Auch sollten Rolle, Funktion und Aufgaben der Landesjugendämter und Jugendämter im Bereich des Kinderschutzes dabei mitgedacht werden. Insoweit dürfen keine neuen Schnittstellenprobleme geschaffen werden. Entscheidend ist zudem, dass originäre Zuständigkeiten gewahrt werden und die Reaktions- und Handlungsfähigkeit des Systems insgesamt gewährleistet ist.

C. Einrichtung einer Landesbeauftragten bzw. eines Landesbeauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte

Auf die Einrichtung einer Landesbeauftragten bzw. eines Landesbeauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte hatte sich die Mehrheit der im Landtag vertretenen Fraktionen bereits in der letzten Legislaturperiode mit einem gemeinsamen Antrag verständigt. So wurde diese Forderung, wie bereits ausgeführt, auch im Koalitionsvertrag verankert und die Landesregierung in der aktuellen Legislaturperiode vom Landtag auf Grundlage eines Antrags der Fraktionen von CDU, Grünen und FDP mit der Einrichtung einer entsprechenden Stelle beauftragt. Angesichts wachsender

Kritik an der Einrichtung immer neuer Beauftragter für alle möglichen politischen Fragestellungen ist allerdings ein klares Konzept für eine solche Stelle unabdingbar.

Mit der Einrichtung einer bzw. eines Landesbeauftragten würde Nordrhein-Westfalen dem Beispiel anderer Bundesländer folgen, die bereits über entsprechende Landesbeauftragte für Kinderschutz bzw. für Kinderschutz und die Bekämpfung sexueller Gewalt an Kindern verfügen (derzeit Brandenburg, Hessen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen). Überwiegend scheint sich der Aufgabenbereich der Beauftragten hier auf das Thema Kinderschutz und sexualisierte Gewalt zu begrenzen, teilweise wird auch das Thema Kinderrechte mitumfasst.

Bei der Einrichtung eines Landesbeauftragten neben einem Landesbetroffenenrat sind auch hier gemeinsame Schnittstellen sowie auch solche zu weiteren Akteuren, die Verantwortung beim Kinderschutz tragen (Polizei, Justiz, Ärzte, Schulen, Kindertagesbetreuungseinrichtungen etc.), zu bedenken.

Wir teilen die Einschätzung der beiden Landesjugendämter (Stellungnahme 18/733 vom 21.08.2023, S. 3f.), dass sich das Aufgabenfeld der bzw. des Landeskinderschutzbeauftragten auf das Thema Kinderschutz und hier insbesondere den Schutz vor sexualisierter Gewalt beschränken sollte. Einerseits kann hierdurch sinnvoll an die entsprechenden Strukturen bzw. Schnittstellen auf der Bundesebene angeknüpft werden. Andererseits besteht hierdurch nicht die Gefahr, dass die in der UN-Kinderrechtskonvention verankerten Kinderrechte angesichts der Bedeutung der Thematik der Prävention vor sexualisierter Gewalt inhaltlich zurückstehen und den Aufgabenbereich der oder des Landesbeauftragten lediglich „auf dem Papier“ aufwerten. Den Hinweis der beiden Landesjugendämter in ihrer gemeinsamen Stellungnahme (Stellungnahme 18/733 vom 21.08.2023, S.3), dass sich die jeweils zuständigen Akteure hier für das Thema Kinderrechte einsetzen und diese auch bei der Weiterentwicklung von Gesetzen und Initiativen mit in den Blick nehmen müssen, halten wir für richtig. Auf der örtlichen Ebene sind hier die Jugendämter gemeinsam mit allen o.g. Beteiligten gefordert, die Rechte von Kindern und Jugendlichen möglichst umfassend mit zu berücksichtigen.

D. Relevanz des Kinderschutzes in den Kommunen und Notwendigkeit der ressortübergreifenden Weiterentwicklung des Landeskinderschutzgesetzes

Der Kinderschutz genießt in den Städten, Kreisen und Gemeinden oberste Priorität. Die Kommunen haben in den vergangenen Jahren durch eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen den Schutz von Kindern verbessert. Die Kommunen unterstützen darüber hinaus Maßnahmen, die geeignet sind, den Schutz von Kindern vor (sexualisierter) Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung weiter wirksam zu stärken. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind alle staatlichen Ebenen und gesellschaftlichen Akteure gemeinsam gefordert.

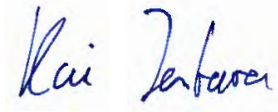
Aus kommunaler Sicht zu begrüßen ist daher insbesondere auch die Forderung nach einer Weiterentwicklung des Landeskinderschutzgesetzes, um an bestehenden Schnittstellen gezielter arbeiten zu können. Kinderschutz verpflichtet viele Akteure, zu denen neben den Trägern der Jugendhilfe insbesondere auch die Schulen, die Polizei, die Justiz sowie Gesundheitssystem und Ärzteschaft etc. gehören. In der Stellungnahme zum Entwurf des Landeskinderschutzgesetzes (Stellungnahme 17/4888 vom 04.03.2022, S. 2) hatten wir daher hierzu bereits ausgeführt, dass es zwingend notwendig ist, diesbezügliche rechtliche Verpflichtungen in die entsprechenden

Fachgesetze aufzunehmen und diese Strukturen finanziell und personell so auszustatten, dass sie in der Lage sind, auf der örtlichen Ebene mit den Jugendämtern zusammen zu wirken.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Stefan Hahn
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Kai Zentara
Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Horst-Heinrich Gerbrand
Geschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes
Nordrhein-Westfalen